

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung des Berufszuganges

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Aufnahme neuer Ausbildungsmöglichkeiten in die Liste der fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Erweiterung des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes

Einbringende Stelle: BMBWF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2023

Erstellungsjahr: 2023

Letzte Aktualisierung: 15. September
2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Bedarfsorientierung im Bildungswesen (Untergliederung 30 Bildung - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Es wurden neue Ausbildungswege im Bereich der Elementarpädagogik geschaffen, um dem Fachkräftemangel zu begegnen.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung des Berufszuganges

Beschreibung des Ziels:

Die Ergänzung des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes soll sicherstellen, dass Absolventinnen und Absolventen von Masterstudien einer Universität oder Hochschule sowie eines Universitätslehrganges, im Ausmaß von jeweils 120 ECTS, jeweils im Bereich Elementarpädagogik, im Berufsfeld Elementarpädagogik eine berufliche Tätigkeit als gruppenführende Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen aufnehmen dürfen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Aufnahme neuer Ausbildungsmöglichkeiten in die Liste der fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Aufnahme neuer Ausbildungsmöglichkeiten in die Liste der fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Auflistung der Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und -pädagogen wird um weitere Ausbildungsmöglichkeiten ergänzt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung des Berufszuganges

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern.

Erläuterung:

In den kommenden fünf Jahren werden weniger als 10.000 Absolventen eine der beiden genannten Ausbildungsgänge absolvieren. Im Bereich der Elementarpädagogik sind mehr als 70% der dort arbeitenden Personen weiblich. Die Möglichkeit für postsekundäre und tertiäre Bildungsgänge wird sich daher tendenziell für Frauen positiv, weil berufssichernd, auswirken.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

In den kommenden fünf Jahren werden weniger als 10.000 Absolventen eine der beiden genannten Ausbildungsgänge absolvieren. Im Bereich der Elementarpädagogik sind mehr als 70% der dort arbeitenden Personen, weiblich. Die Möglichkeit für postsekundäre und tertiäre Bildungsgänge wird sich daher tendenziell für Frauen positiv, weil berufssichernd, auswirken.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Erläuterung:

Das Wesentlichkeitskriterium von 150.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird nicht erreicht.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung) - Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.010

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.6.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 15.09.2023 15:12:38

WFA Version: 0.1

OID: 1487

A0|B0|D0|G0